Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/6 Bearbeiter 02282/561 Gänserndorf, 6. Februar 1981
Dr. Gamauf Kl. 97

Betrifft: Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG. 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/4, insofern berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

Begründung

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unterlagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winterlinde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, im Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksgerichtes Groß-Enzersdorf wurde hiezu mit Schreiben vom 24. Juli 1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne daß mitgeteilt worden wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 30. Juli 1980 um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal überhaupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 wohl mitgeteilt, daß die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Naturschutzbehörde in der Folge in dem im Spruch zitierten Bescheid eine neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit Beschluß vom 27. November 1980 der Antrag auf Ersichtlichmachung im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,— Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf,
   z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
   zu Einlagezahl Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor
   vertr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GR-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf, zu Zl. TZ 1725/80,
   mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß
   § 15 NÖ Naturschutzgesetz, 10Bl.5500-0, veranlassen zu wollen
   und je zwei gebührenfreie Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-
   schlusses und des Grundbuchsauszuges anher zu übermitteln.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schloßkirchner Straße 1

9-N-8036/6 Bearbeiter 02282/561 5.Mai 1981
Dr. Scherz Kl. 97

Betrifft
Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. [illegible]dorf,
Erklärung zum Naturdenkmal

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt [illegible]
Vollstreckbarkeit [illegible]enden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4 Bearbeiter Dr. Gamauf 02282/561 Klappe 97 27. Oktober 1980

Betrifft
Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.
Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Rutzendorf ungefähr in der Höhe des "Winklerkreuzes".

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.
Anläßlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winterlinde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,--- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an
1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Handen des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vertr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GU-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grundbuchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4 Bearbeiter Dr. Gamauf 02282/561 Kl. 97 25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Gamauf

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/6 Bearbeiter 02282/561 Gänserndorf, 6. Februar 1981
Dr. Gamauf Kl. 97

Betrifft: Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG. 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/4, insofern berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

Begründung

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unterlagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winterlinde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, im Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksgerichtes Groß-Enzersdorf wurde hiezu mit Schreiben vom 24. Juli 1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne daß mitgeteilt worden wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 30. Juli 1980 um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal überhaupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 wohl mitgeteilt, daß die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Naturschutzbehörde in der Folge in dem im Spruch zitierten Bescheid eine neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit Beschluß vom 27. November 1980 der Antrag auf Ersichtlichmachung im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,— Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf,
   z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
   zu Einlagezahl Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor
   vertr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GR-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf, zu Zl. TZ 1725/80,
   mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß
   § 15 NÖ Naturschutzgesetz, 10Bl.5500-0, veranlassen zu wollen
   und je zwei gebührenfreie Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-
   schlusses und des Grundbuchsauszuges anher zu übermitteln.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schloßkirchner Straße 1

9-N-8036/6 Bearbeiter 02282/561 5.Mai 1981
Dr. Scherz Kl. 97

Betrifft
Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. [illegible]dorf,
Erklärung zum Naturdenkmal

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt [illegible]
Vollstreckbarkeit [illegible]enden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4 Bearbeiter Dr. Gamauf 02282/561 Klappe 97 27. Oktober 1980

Betrifft
Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.
Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Rutzendorf ungefähr in der Höhe des "Winklerkreuzes".

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.
Anläßlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winterlinde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,--- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an
1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Handen des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vertr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GU-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grundbuchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4 Bearbeiter Dr. Gamauf 02282/561 Kl. 97 25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Gamauf